

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**  
Fachgebiet Umweltrecht  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
z.H. der Bürgermeisterin  
Rathausstraße 5  
2301 Groß-Enzersdorf

GFW3-N-252/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhgf@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Agushi Valbone

+43 (2282) 9025

Durchwahl

Datum

24243

19.09.2025

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinde, Grst. Nr. 514/1, KG Franzensdorf, Gemeinde Groß-Enzersdorf, **Erklärung zum Naturdenkmal**

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **erklärt** die auf Grst. Nr. 514/1, KG Franzensdorf stockende „Winterlinde“ (Einzelbaum) **zum Naturdenkmal**.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

### **Begründung**

Mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 04.09.1941, J15-10/551/40, wurde die auf Grst. Nr. 514/1, KG Franzensdorf, stockende „Winterlinde“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 03.04.2025 ersuchte die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung um Prüfung, ob beim gegenständlichen Naturgebilde die Voraussetzungen für eine Überführung in den geltenden Rechtsbestand (erneute bescheidmäßige Erklärung nach NÖ Naturschutzgesetz 2000) vorliegen, da die damalige Verordnung keine Grundlage mehr hierfür bietet.

Zur fachlichen Abklärung, ob sich das gegenständliche Naturgebilde nach wie vor durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat und somit die materiellen Kriterien des § 12 Abs. 1

NÖ NSchG 2000 für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu diesen Fragen ersucht.

Hierzu erstattete der Amtssachverständige für Naturschutz nach erfolgter Besichtigung des betreffenden Einzelbaums am 16.07.2025 folgendes Gutachten vom 17.07.2025, GFL1-A-141/578:

*„Im LA vom 16.07.2025 wurde die Winterlinde visuell auf das Erscheinungsbild hin geprüft. Ebenso erfolgte eine Befragung der Anrainer.*

*Daraus ergab sich aus Sicht des NASV folgendes:*

*Die Gründe, welche zur erstmaligen Erklärung zum NDM geführt haben (Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 04.09.1941, J15-10/551/40) liegen immer noch vor. Der Baum selbst hat sich visuell in den letzten Jahrzehnten wenig verändert und prägt das Ortsbild wie kein anderer. Dem Eigentümer sind lediglich die Entfernung der Totäste (deren Vorhandensein, bei einem Baum dessen Alters, im üblichen Ausmaß) vorzuschreiben und zumutbar.*

*Der Baum wurde rein optisch geprüft, eine Beurteilung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit, ist Aufgabe des Eigentümers.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht, liegen die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 NÖ NSchG 2000, insbesondere in Hinblick:*

- Eigenart, Seltenheit und das besonderes Gepräge das es dem Ortsbild verleiht*

*für die „Winterlinde“ - Einzelbaum auf Grst. Nr. 514/1, KG Franzensdorf, vor.“*

Mit Parteigehör vom 18.07.2025 wurde den Parteien des Verfahrens, der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf auch als Grundstückseigentümerin, das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Hierzu teilte die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 22.07.2025, NÖ-UA-V-13534/001-2025, mit, dass die Erklärung der Winterlinde zum Naturdenkmal befürwortet werde. Ansonsten ist keine Stellungnahme eingelangt.

## **Rechtsgrundlagen:**

Die maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) lauten:

### **§ 12**

#### **Naturdenkmal**

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

### **Hierzu hat die Behörde wie folgt erwogen:**

#### **Zur Einleitung des Verfahrens:**

Eingang ist festzuhalten, dass es sich beim Verfahren zur Naturdenkmalerklärung um ein rein **amtswegiges Verfahren** handelt. § 12 NÖ NSchG 2000 beinhaltet eine Handlungsermächtigung der Behörde. Demnach liegt es im Rahmen dieser Gestaltungsfreiheit, ob und in welchem Umfang die Behörde ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt. Voraussetzung dafür ist einzig und allein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. VwGH 29.02.2012, 2007/10/0197).

Die gegenständliche amtswegige Einleitung erfolgte aufgrund des Schreibens der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 03.04.2025.

#### **Zum Vorliegen eines Naturgebildes:**

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen oder der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, können gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Unter den Begriff der „Naturgebilde“ fallen – wie der demonstrativen Aufzählung des Gesetzestextes zu entnehmen ist – auch (einzelne) **Bäume**.

Auch ein einzelner Baum wie der gegenständliche stellt daher dem Grunde nach ein Naturgebilde im Sinn des § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 dar.

Zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000:  
Nach § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 kann ein Naturgebilde u.a. dann mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn es sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet.

Eine Eigenart liegt dann vor, wenn das Naturgebilde besondere Merkmale aufweist, die bei vergleichbaren Gebilden seiner Art nicht vorkommen. Bei Bäumen kann sich dies insbesondere in außergewöhnlichen Wuchsformen oder einem imposanten und mächtigen Erscheinungsbild manifestieren (LVwG NÖ 05.10.2021, LVwG-AV-1185/001-2021).

Wie bereits oben ausführlich dargelegt kommt es für die Erklärung zum Naturdenkmal auf die Ausgestaltung des betreffenden Naturgebildes an. Einzelne Besonderheiten oder aber auch das Zusammenwirken von verschiedenen besonderen oder seltenen Ausgestaltungen können dazu beitragen, dass aus einem zunächst an sich nicht besonderen Naturgebilde ein besonderes wird (vgl. LVwG NÖ 13.05.2024, LVwG-AV-2826/001-2023).

Nach dem eingeholten Gutachten vom 17.07.2025 weist der gegenständliche Baum eine Eigenart auf und prägt das Ortsbild maßgeblich, wodurch er der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Aus diesem Grund folgt die Naturschutzbehörde dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 17.07.2025, GFL1-A-141/578, und kommt auf dieser Grundlage zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 für eine Erklärung zum Naturdenkmal im gegenständlichen Fall erfüllt sind.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**2. Abteilung Naturschutz  
zur Kenntnis zu RU5-NSCH-2/150-2024**

-----  
1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. W i t z m a n n